

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ONE WORLD ONE VISION – Verein zur Förderung der Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Glaubensrichtungen und zur Begegnung mit Gott“ e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Kaltenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung der Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen und Glaubensrichtungen sowie die Aufklärung und Darstellung ihrer Inhalte.
2. Des weiteren unterstützt der Verein die Glaubensgemeinschaft „ONE WORLD COMMUNITY“, die sich für die oben genannten Ziele einsetzt und zusätzlich die 5 Sutren des Wassermann-Zeitalters, wie sie von Harbhajan Singh Khalsa Jogiji (genannt Yogi Bhajan) formuliert wurden, als ihre Leitlinien anerkennt:
  1. Erkenne, der andere bist Du
  2. Es gibt einen Weg durch jede Blockade
  3. Beginne, wenn Zeit für dich ist und der Druck wird weichen
  4. Verstehe die Zeiten durch Mitgefühl, sonst wirst Du die Zeiten nicht verstehen
  5. Vibriere mit dem Kosmos und der Kosmos wird dir Deinen Weg freimachen
3. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch den Austausch zwischen Menschen aus verschiedenen Völkern, Kulturen, Religionen und Glaubensgemeinschaften, die Betreuung ausländischer Besucher, die Veranstaltung regelmäßiger Diskussionsrunden, öffentlicher Vorträge, Lesungen, Workshops Seminaren und Konzerten zu den Themen Frieden, Kultur, Sprache, Religion und Spiritualität mit dem Ziel der Verständigung und der Förderung der kulturellen Toleranz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist austreten, indem dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach fristgemäßer Einreichung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Der Rechtsweg bleibt unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die von der Mitgliederversammlung zu fassende Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Fördermitglieder**

1. Jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft kann Fördermitglied werden.
2. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch einen höheren Mitgliedsbeitrag als reguläre Mitglieder, haben aber ansonsten keine weiteren Rechte oder Pflichten.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und eine beliebige Anzahl von Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsführung einsetzen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 8 Beirat**

1. Natürliche Personen können vom Vorstand in einen Beirat berufen werden. Der Beirat berät den Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins können nicht im Beirat sein.
3. Der Vorstand informiert die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung des Beirates und über die Empfehlungen des Beirats.
4. Personen im Beirat können auf eigenen Wunsch, durch den Vorstand, oder auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen von ihrer Tätigkeit im Beirat entbunden werden.
5. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied die Einberufung vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, ist das Beiratsmitglied, dass die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
6. In Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
7. Die Beiratsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Leiter der Sitzung.
8. der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den World Wildlife Fund Deutschland e. V. zwecks Verwendung für die Förderung von Natur- und Umweltschutz.